

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Halberstadt e. V.

Präambel

Am 08.09.1993 wurde das Diakonische Werk im Kirchenkreis Halberstadt e. V. mit dem Ziel gegründet, diakonische Aufgaben im Evangelischen Kirchenkreis wahrzunehmen und vorhandene diakonische Aktivitäten zu integrieren. Zum 01.01.1998 übertrug der „Evangelische Kirchenkreis Halberstadt“ den „Diakonischen Dienst“ auf das Diakonische Werk. Am 19.07.2001 fusionierte der 1991 gegründete Diakonieverein e. V. mit dem Diakonischen Werk.

§ 1

Name, Sitz, Zuordnung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Kirchenkreis Halberstadt e. V.“, nachfolgend DW HBS genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Halberstadt und ist unter der Nummer 240 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Halberstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Das DW HBS hat die Aufgabe, für Menschen tätig zu werden, die seiner Hilfe, Beratung und Betreuung bedürfen und macht entsprechende Angebote als Ausdruck christlicher Nächstenliebe, insbesondere durch:
 - geeignete Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, alte, behinderte und bedürftige Menschen.
 - Beratungsstellen und andere diakonische Hilfsangebote
 - Essen- und Kleidungsabgabe an Obdachlose und sozial-bedürftige Menschen
 - Vermittlung von ehrenamtlichen Helfern
 - Betreuung von Migranten
 - Betreuung und Begleitung alter Menschen (Tagesstrukturierung, Mobilisierung und Training)
 - Zurüstung und fachliche Begleitung von Mitarbeitern aus Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen
 - Durchführung von Seminaren und Supervision
2. Das DW HBS ist Träger diakonischer Arbeit überwiegend im Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann das DW HBS Gesellschaften gründen und sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

§ 3

Zuordnung zur Diakonie

1. Das DW HBS verfolgt die in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

2. Das DW HBS ist Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (DW EKM) und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
3. Es führt als Zeichen das „Kronenkreuz“.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Das DW HBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das DW HBS ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des DW HBS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DW HBS.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DW HBS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DW HBS können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Zweck des DW HBS zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Natürliche Personen und die Vertreter juristischer müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) ist.
Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DW HBS stehen, können nicht Mitglied des DW HBS sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsrat. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Bei Ablehnung kann der Antragsteller eine Überprüfung des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung fordern.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) Ende der Kirchenmitgliedschaft einer natürlichen Person
4. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Verwaltungsrat.
5. Der Ausschluss aus dem DW HBS wird vom Verwaltungsrat ausgesprochen und bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- Zuwiderhandeln des Mitgliedes gegenüber Zweck und Interessen des DW HBS und seiner Satzung
- Schädigung des Ansehens des DW HBS
- Rückstand bei der Beitragszahlung trotz Erinnerung und Mahnung für einen Zeitraum von 2 Jahren

Gegen den Beschluss des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Dem Mitglied ist vor der jeweiligen Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Verwaltungsrat
3. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Dieser lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich ein. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
2. Bei Verhinderung wird der Vorsitzende des Verwaltungsrates durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied vertreten.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des DW HBS und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Aufstellen von Grundsätzen und Zielen für die Arbeit
 - b) Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates (gemäß § 8 Abs. 2)
 - c) Beschluss über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates
 - e) Beschlussfassung über Vorlagen des Verwaltungsrates
 - f) Entlastung des Verwaltungsrates
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bzw. Erlass einer Beitragsordnung
 - h) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder vertreten ist.
7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des DW HBS bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Vor Satzungsänderungen ist die Stellungnahme des DW EKM einzuholen.
9. Satzungsänderungen, welche die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum DW EKM, die Gemeinnützigkeit oder den Vermögensanfall betreffen, erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das DW EKM gemäß dessen Satzung zu hören.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden.
11. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann erfolgen:
 - a. durch Anwesenheit am Versammlungsort oder
 - b. ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch Wahrnehmung einer Möglichkeit, Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, insbesondere im Wege einer Videozuschaltung, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende entscheidet, diese Möglichkeit bereitzustellen.

Anstelle der Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied seine Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform beim Verwaltungsrat abgeben, der die Stimme bei der entsprechenden Abstimmung an die Versammlungsleitung übergibt.

In der Einladung ist auch die Möglichkeit nach Satz 1 lit. b. hinzuweisen, sofern der Verwaltungsratsvorsitzende entscheidet, dass eine solche Möglichkeit in der jeweiligen Mitgliederversammlung bereitgestellt werden soll. Die Entscheidung kann

- allgemein für mehrere Mitgliederversammlungen getroffen werden
- oder beinhalten, dass nur die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation nach Satz 1 lit. b. möglich ist.

Ein Anspruch eines Mitgliedes auf eine Entscheidung des Verwaltungsratsvorsitzenden nach den vorstehenden Sätzen, eine Möglichkeit nach Satz 1 lit. b. bereitzustellen, besteht nicht.“

12. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese regelt insbesondere die Art und Weise geheime Abstimmungen in den Fällen Ziffer 11 Satz 1 lit. b. und Satz 2.
13. Üben Mitglieder ihre Rechte in der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation aus, werden insbesondere diese Tatsache an sich sowie die Teilnahme an Abstimmungen dokumentiert. Dasselbe gilt von der Stimmabgabe nach Ziffer 11 Satz 2.

§ 8 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder erfolgt eine Zuwahl für den Rest der Amtsperiode durch den Verwaltungsrat. Die Zuwahl ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

2. Dem Verwaltungsrat gehören an:

Der Superintendent des „Evangelischen Kirchenkreises Halberstadt“ oder ein von ihm bestellter Vertreter und 4 – 6 Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.

Alle Mitglieder des Verwaltungsrates müssen einer Mitgliedskirche der ACK angehören.

3. Der Verwaltungsrat wählt in einer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Verhinderung nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Der Verwaltungsrat tagt mindestens vierteljährlich.
5. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
7. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen ist. Dem Vorstand ist unverzüglich ein Protokoll zuzuleiten.
8. Der Verwaltungsrat ist Aufsichtsorgan über den Vorstand. Er setzt Grundsatzentscheidungen um, die die Mitgliederversammlung getroffen hat.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge von Vorstand und dessen Stellvertretung sowie Berufung und Abberufung des Vorstandes
 - b) Sicherung der Geschäftsführung des Vorstandes und Auswertung der quartalsweisen Vorstandsberichte
 - c) Beschlussfassung über Haushalts-, Investitions- und Stellenplan
 - d) Entgegennahme des Prüfberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres und Beschluss zur Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Bestellung des Wirtschaftsprüfers
 - g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über nachfolgende zustimmungspflichtige Geschäfte:
 - Ankauf, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und artgleichen Geschäften außerhalb des Wirtschaftsplanes
 - Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Arbeitsfelder und Einrichtungen
 - Aufstellung einer Risikorientlinie im Anlagebereich
9. Der Verwaltungsrat kann jederzeit in einzelnen Fragen Auskunft durch den Vorstand verlangen.
10. An Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder teil:
- a. durch Anwesenheit am Sitzungsort oder

- b. ohne Anwesenheit am Sitzungsort durch Wahrnehmung einer Möglichkeit, Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, insbesondere im Wege einer Videozuschaltung oder Videokonferenz zwischen den teilnehmenden Verwaltungsratsmitgliedern.
11. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese regelt insbesondere die Sitzungsteilnahme und Beschlussfassung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist der Geschäftsführer. Er ist hauptamtlich beim DW HBS angestellt. Er muss Mitglied einer evangelischen Kirche sein.
2. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter. Zur Erfüllung der Aufgaben des DW HBS hat er auch ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen.
3. Der Vorstand führt das DW HBS in eigener Verantwortung. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt das DW HBS gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird im Abwesenheitsfall durch den Verwaltungsleiter vertreten.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er vertritt das DW HBS und dessen Interessen nach außen.
 - b) Er ist verantwortlich für die Leitung und die Geschäftsführung des DW HBS in allen Dingen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.
 - c) Er erstellt den Haushalts-, Investitions- und Stellenplan für das jeweilige Geschäftsjahr.
 - d) Er erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht und wirkt bei der Wirtschaftsprüfung mit.
 - e) Er hat Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter und beschließt über Einstellungen und Entlassungen.
 - f) Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
 - g) Er organisiert die Arbeit der Geschäftsstelle.
Er berichtet dem Verwaltungsrat vierteljährlich über seine Tätigkeit.
Bei außerordentlicher Wichtigkeit ist der Verwaltungsrat sofort zu informieren.
 - h) Er entscheidet über Investitionen bis zu einer Summe von 50 T€ (außerhalb des Haushaltes). Der Verwaltungsrat ist auf der nächsten Sitzung zu informieren.
6. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden, insbesondere an den vom Verwaltungsrat bestätigten Haushalts-, Investitions- und Stellenplan.

§ 10 Finanzierung

Das DW HBS erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:

- a) Entgelte
- b) Zuschüsse
- c) Geld- und Sachspenden
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) sonstige Zuwendungen

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung des DW HBS und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den „Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt“ oder seinen Rechtsnachfolger und ist ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 13

Schlussbestimmungen

Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 3. August 2021 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 24. Oktober 2007 außer Kraft.